

Vorbezug Säule 3a für Selbstständigkeit



Beim Vorbezug der Säule 3a (gebundene Vorsorge) zu den Aufnahmen bzw. zum Wechsel einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Barauszahlung der gebundenen dritten Säule ist möglich, wenn eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und der Selbstständige der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG / UVG) nicht mehr untersteht.
- Der Vorbezug ist nur innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme bzw. des Wechsels der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- Ein Teilbezug ist nicht möglich, es muss das gesamte Guthaben bezogen werden.
- Ein Vorbezug ist nur bei der Gründung einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft möglich, da nur diese Rechtsformen der Grundform einer selbstständigen Erwerbstätigkeit entsprechen (bei einer Kapitalgesellschaft ist man gesetzlich gesehen ein Angestellter der juristischen Person). Nur als selbständiger Personengesellschafter untersteht man nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- Es muss eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (schriftliche Bestätigung bzw. Anerkennung der Ausgleichskasse über die erfolgte Selbständigkeit im Haupterwerb) und teilweise auch ein Auszug aus dem Handelsregister vorgezeigt werden (Banken oder Versicherungen werden diese verlangen).
- Nach dem Vorbezug kann die Einzelfirma, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ohne Rückzahlungspflicht in eine AG oder eine GmbH umgewandelt werden.
- Wenn es irgendwie möglich ist, sollte vom Vorbezug der Vorsorgegelder abgesehen werden.
- Nach dem Vorbezug und der anschliessenden Investition der Vorsorgegelder sollte umgehend wieder mit dem Aufbau der Altersvorsorge begonnen werden. Es gibt keine Garantie, dass aus dem späteren Firmenverkauf eine ausreichende Altersvorsorge resultiert.
- Der Vorbezug (besonders der Pensionskassengelder) sollte von älteren Neuunternehmerinnen und Neuunternehmer (ab 55 Jahre) eher nicht genutzt werden. In relativ kurzer Zeit müsste die komplette Altersvorsorge erneut aufgebaut werden.
- Beim Vorbezug werden auch Steuern fällig, die auf jeden Fall miteingerechnet werden müssen.
- Versicherungslösungen lassen eine Rückzahlung eher nicht zu oder der Versicherte muss mit erheblichen Einbussen rechnen.
- Alternativ steht auch die Verpfändung der 3a Konti zu Gunsten einer Erhöhung der Hypotheken auf der eigenen Liegenschaft (falls vorhanden) zur Verfügung. Dies hat den Vorteil, dass Liquidität vorhanden ist für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und das Vorsorgeguthaben nach wie vor für die Rentenzeit verfügbar ist. Jedoch muss mit einer höheren Belastung gerechnet werden, da auf mehr Zinsen aufgrund der höheren Hypothek fällig werden.